

51. 1. Kann nach § 28 der Verordnung vom 12. Februar 1920 über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern usw. der Demobilisierungskommissar einen Schiedsspruch in Gesamtstreitigkeiten für verbindlich erklären?

2. In welchem Umfang unterliegt der für verbindlich erklärte Schiedsspruch der richterlichen Nachprüfung?

VII. Zivilsenat. Urf. v. 7. März 1922 i. S. Zentralverband der Steinarbeiter (Bekl.) w. Vereinigung der Hartsteinindustriellen (Kl.).
VII 748/21.

I. Landgericht Bautzen. — II. Oberlandesgericht Dresden.

Der beklagte Verband beantragte im Anfang des Jahres 1921 beim klagenden Verein eine Erhöhung der damals 350 v. H. betragenden Feuerungszulagen auf die Grundpreise der bestehenden Tarife um

weitere 100 v. H. und wandte sich mangels einer Einigung an den zuständigen Schlichtungsausschuß in Waagen. Dieser fällte am 3. März 1921 einen Schiedsspruch des Inhalts, daß die Teuerungszulagen auf die Grundpreise der bestehenden Tarife um weitere 100 v. H. mit der ersten Lohnzahlung im März erhöht würden. Der beklagte Verband nahm den Schiedsspruch an, nicht aber der klagende Verein, der vielmehr neue Verhandlungen anregte. Die Verhandlung vor dem Demobilmachungskommissar für die Kreishauptmannschaft Waagen führte zu keiner Einigung. Der Demobilmachungskommissar erklärte darauf durch Bescheid vom 19. März 1921 den Schiedsspruch vom 3. März 1921 für verbindlich. Mit der Behauptung, daß der beklagte Verband aus der Verbindlicherklärung Rechte für sich und seine Mitglieder herleite, hat der klagende Verein Klage auf Feststellung erhoben, daß sie dazu nicht berechtigt seien. Er hat geltend gemacht, daß die Verbindlicherklärung unzulässig und zudem der Schlichtungsausschuß nicht den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechend zusammengesetzt gewesen sei. Das Landgericht gab der Klage statt. Die Berufung des Beklagten wurde zurückgewiesen. In Übereinstimmung mit dem Landgericht erachtete das Berufungsgericht die Verbindlicherklärung des Schiedsspruchs durch den Demobilmachungskommissar nicht für zulässig und nahm an, daß sie in § 28 der Einstellungsverordnung des Reichsarbeitsministers vom 12. Februar 1920 keine Stütze finde. Auf die Revision des Beklagten wurde das Berufungsurteil aufgehoben aus folgenden

Gründen:

Die Entscheidung hängt von der Beantwortung der Rechtsfrage ab, ob der § 28 der Einstellungsverordnung vom 12. Februar 1920 den Demobilmachungskommissar (D.R.) ermächtigt, Schiedssprüche auch in Gesamt-(Tarif-)Streitigkeiten für verbindlich zu erklären. Die in der Rechtsprechung und im Schrifttum überaus streitige Frage ist zu bejahen. Die V.D. über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 12. Februar 1920 (RWB. S. 218) ist vom Reichsarbeitsminister erlassen und stellt sich als eine im wesentlichen durch die Bestimmungen des Betriebsratsgesetzes vom 4. Februar 1920 veranlaßte Abänderung und Neufassung der gleichnamigen V.D. des Reichsarbeitsministers vom 3. September 1919 (RWB. S. 1500) dar, die wiederum auf die Verordnungen der Reichsregierung und des Staatssekretärs des Reichsamts für wirtschaftliche Demobilmachung vom 4. und 24. Januar 1919 über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter bzw. der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung (RWB. S. 8 und 100) zurückging. Der § 28 der V.D. vom 12. Februar 1920 stimmt mit dem § 26 der V.D. vom 3. Sep-

tember 1919 wörtlich überein. Schon unter der Herrschaft der Verordnungen vom 4. und 24. Januar 1919 war es zweifelhaft geworden, ob die Befugnis des DR. zur Verbindlicherklärung von Schiedssprüchen gemäß §§ 14 bzw. 17 der Verordnungen sich nur auf Einzelstreitigkeiten oder auch auf Gesamt-(kollektive)Arbeitsstreitigkeiten erstrecke, und der Reichsarbeitsminister hatte auf Ersuchen um Auskunft am 24. Juni 1919 einen Bescheid dahin erteilt, daß der DR. jeden in einer Arbeitsstreitigkeit ergangenen Schiedsspruch für verbindlich erklären könne (Gew.- und Kaufm.Gericht, Jahrg. 25 Nr. 1 Sp. 9 Anm. 1). In gleicher Weise hatte er nach Inkrafttreten der VD. vom 3. September 1919 in einem Bescheid vom 17. November 1919 und in einem weiteren Bescheid vom 5. Dezember 1919 (vgl. Recht und Wirtschaft 1920 S. 38 und Gew.- und Kaufm.Gericht, Jahrg. 26 S. 140/141) den Standpunkt vertreten, daß der DR. zur Verbindlicherklärung aller Schiedssprüche ermächtigt sei. Hiernach kann es nicht zweifelhaft sein, daß der Reichsarbeitsminister als der in Betracht kommende Gesetzgeber den Willen gehabt hat, den DR. auch zur Verbindlicherklärung von Schiedssprüchen in Gesamt-Arbeitsstreitigkeiten zu ermächtigen. Hätte er seinen Standpunkt bei Erlaß der VD. vom 12. Februar 1920 aufgeben wollen, so würde er dies im Hinblick auf die ihm bekannt gewordenen Zweifel, die sich an die früheren Verordnungen angeknüpft hatten, durch eine andere Fassung deutlich zum Ausdruck gebracht und nicht den § 26 der VD. vom 3. September 1919 unverändert übernommen haben. Er hat aber im Gegenteil auch noch in späteren Bescheiden vom 22. und 30. September 1920 (NArbeitsBl. Jahrg. 1 N. F. amtl. Teil S. 94 und 144) sich dahin ausgesprochen, daß nach § 28 der VD. vom 12. Februar 1920 der DR. ganz allgemein zur Verbindlicherklärung von Schiedssprüchen auch in Gesamtstreitigkeiten befugt sei, daß das aus der ganz allgemein gehaltenen Fassung des § 28 klar erhelle, und daß ihm bei Erlaß der in diesem Sinne gewollten VD. der abweichende Standpunkt des Landgerichts Stolp und des Landgerichts I Berlin bereits bekannt gewesen sei.

Nun ist zwar der Wille des Gesetzgebers nicht entscheidend, wenn er im Gesetz nicht zum Ausdruck gekommen ist, wohl aber ist er für die Auslegung einer zweifelhaft gehaltenen Bestimmung ein sehr wesentliches Moment, und es muß bei verschiedenen Möglichkeiten der Auslegung im Zweifel diejenige den Vorzug verdienen, die dem Willen des Gesetzgebers am meisten entspricht. Der Wille des Reichsarbeitsministers hat in der VD. vom 12. Februar 1920 genügenden Ausdruck gefunden. Die VD. läßt mindestens eine diesem Willen entsprechende Auslegung zu, wenn nicht sogar überwiegende Gründe dafür sprechen, daß die Befugnis des DR. zur Verbindlicherklärung von Schiedssprüchen gemäß § 28 der VD. sich auf Schiedssprüche in Ge-

samtstreitigkeiten über Löhne, Gehälter oder sonstige Arbeitsbedingungen bezieht. Schon die allgemein gehaltene Fassung des § 28, wonach „bei Streitigkeiten über Löhne, Gehälter oder sonstige Arbeitsbedingungen“ dem DK. ebenfalls die Befugnisse aus den §§ 24 bis 27 dieser VO. zustehen, spricht gegen die Beschränkung auf Einzelstreitigkeiten (Streitigkeiten einzelner Arbeitnehmer mit ihrem Arbeitgeber über Löhne oder sonstige Arbeitsbedingungen). Eine weitere wesentliche Stütze für die hier vertretene Auffassung bietet aber die vergleichende Betrachtung des § 28 und der §§ 22 ff. der VO. und insbesondere die Art ihrer Anordnung und ihre Gegenüberstellung. Nach § 22 ist für Streitigkeiten, die aus der Anwendung dieser VO. entstehen, der im § 15 der VO. über Tarifverträge usw. vom 23. Dezember 1918 vorgesehene Schlichtungsausschuß zuständig, und zwar ausschließlich, soweit ein Anspruch auf Wiedereinstellung (§§ 3 bis 8 Abs. 1, § 11) oder auf Fortsetzung oder Erneuerung des Dienstverhältnisses (§§ 10, 12 und 13, 19) erhoben wird. Damit ist die Zuständigkeit des gesetzlichen Schlichtungsausschusses für Einzelstreitigkeiten der von der VO. betroffenen Personen (Kriegsteilnehmer und Zivilinternierte) auch insofern begründet, als es sich um die Art der Beschäftigung und um die Entlohnung der Eingestellten und Wiedereingestellten handelt. Denn diese Fragen sind in der VO. selbst geregelt (§ 8 Abs. 2 und 3, §§ 9, 15, 18 Abs. 2), und Streitigkeiten, die darüber entstehen, folgen aus der Anwendung der VO. und fallen daher unter die Bestimmung des § 22; der gesetzliche Schlichtungsausschuß ist, wie aus den Worten „und zwar ausschließlich usw.“ sich ergibt, auch dafür zuständig; seine Zuständigkeit ist insofern nur keine ausschließliche, sondern es bleibt daneben die Zuständigkeit der Gerichte bestehen (Syrup-Villerbeck, Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten, 3. Aufl. S. 50 Anm. 3). Wollte man den § 28 auf Einzelstreitigkeiten der von der VO. betroffenen Arbeitnehmer beziehen, so bliebe für seine Anwendung kein Raum, er wäre überflüssig und gegenstandslos. Der klagende Verein meint, der Streit zwischen den Beteiligten könne sich sehr wohl darauf beschränken, unter welchen Lohn- oder sonstigen Arbeitsverhältnissen ein nach der VO. wieder einzustellender Kriegsteilnehmer einzustellen sei, während die Verpflichtung zur Einstellung zum Arbeitgeber an sich anerkannt sei. Aber auch dann handelt es sich im Hinblick auf die Bestimmungen der VO., die die Frage der Vergütung regeln, um einen Streit, der aus der Anwendung der VO. entstanden ist und daher von der Bestimmung des § 22 mitumfaßt wird. Das Berufungsgericht verweist auf die Möglichkeit von Einzelstreitigkeiten, die auch zwischen tariflich gebundenen Arbeitern und Arbeitgebern über die Einreihung in die verschiedenen Gruppen für Akkordarbeiter, über die

nach Größe der Stücke zu bezahlenden Löhne usw. entstehen können. Allein auch hier handelt es sich entweder um Streitigkeiten aus der Anwendung der V.D. oder um Streitigkeiten, wie sie im Laufe eines Arbeitsverhältnisses jederzeit auch bei andern als den von der V.D. betroffenen Arbeitnehmern (Kriegsteilnehmern und Zivilinternierten) entstehen können. Wollte man den § 28 auf Streitigkeiten letzterer Art beziehen in der Beschränkung auf beteiligte Kriegsteilnehmer oder Zivilinternierte, so wäre nicht abzusehen, weshalb für diese Personen eine besondere Regelung getroffen sein sollte für Streitigkeiten, die mit ihrer von der V.D. geregelten Einstellung oder Wiedereinstellung oder Fortsetzung und Erneuerung ihres Dienstverhältnisses nichts zu tun haben und im Laufe des Dienstverhältnisses in gleicher Weise auch bei anderen Arbeitnehmern sich ergeben können. Wollte man aber den § 28 auf alle Einzelstreitigkeiten der vom Berufungsgericht erwähnten Arten für alle tariflich gebundenen Arbeitnehmer beziehen, so würde das völlig aus dem Rahmen der V.D. vom 12. Februar 1920 herausfallen, und es würde mithin derselbe Vorwurf dagegen zu erheben sein, den die Gegner der hier vertretenen Auslegung des § 28 als Hauptargument für deren Bekämpfung glauben erheben zu können. Das Landgericht Köln will in seiner von dem Kläger beigebrachten Entscheidung vom 3. Dezember 1920 den § 28 gleichfalls nur auf Einzelstreitigkeiten bezogen wissen; es meint, durch den § 28 solle die Entscheidung gleichartiger Streitigkeiten, wie sie in den vorhergehenden Paragraphen geregelt seien, in gleicher Weise geregelt werden; es ist nicht ersichtlich, welche Arten von Streitigkeiten, die nicht schon aus der Anwendung der V.D. sich ergeben und deshalb von der Bestimmung des § 22 umfaßt werden, es dabei im Auge hat, und seine Ansicht, für die Anwendung des § 28 in seinem Sinne bleibe noch ein weiteres Feld, läßt jede Begründung vermissen. Bei Beziehung des § 28 auf Einzelstreitigkeiten oder doch nur auf solche müßte aber auch die Bestimmung des Satzes 2 des § 28 Befremden erregen, wonach der V.R. in den Fällen des § 28 auch die nach § 20 der V.D. vom 23. Dezember 1918 an die Stelle des Schlichtungsausschusses tretende Schlichtungsstelle anrufen kann. Es würde an jedem erkennbaren Grunde dafür fehlen, weshalb für solche Fälle von Einzelstreitigkeiten nicht wie für andere Einzelstreitigkeiten gleicher Art die Anrufung des gesetzlichen Schlichtungsausschusses genüge, und weshalb gerade für solche Fälle es erforderlich schien, auch die Anrufung der anderen (vereinbarten) Schlichtungsstellen zuzulassen, obwohl diese an sich mit Einzelstreitigkeiten nicht befaßt sind, sondern nur bei Gesamtsstreitigkeiten tätig zu werden haben. Andererseits kann freilich dieser letztere Gesichtspunkt für sich allein nicht genügen, um daraus herzuleiten, daß § 28 sich nur auf Gesamtsstreitigkeiten beziehen könne.

Denn auch der gesetzliche Schlichtungsausschuß war bis dahin nach den §§ 15 ff. der TarifvertragsVO. vom 23. Dezember 1918 nur zur Schlichtung von Gesamt-Arbeitsstreitigkeiten berufen, und es wäre an sich denkbar, daß ebenso, wie er in der VO. vom 12. Februar 1920 für Einzelstreitigkeiten zuständig gemacht ist, das in gleicher Weise und in gewissem Umfange für die vereinbarten Schlichtungsstellen des § 20 TarifvertragsVO. geschehen sollte, so daß es sich nur um eine neue Zuständigkeitsbestimmung handeln würde. Abzulehnen ist allerdings der Versuch, die konkurrierende Zuständigkeit der Schlichtungsausschüsse und der anderen Schlichtungsstellen für Einzelstreitigkeiten daraus herzuleiten, daß nach § 22 der VO. vom 12. Februar 1920 die ausschließliche Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses nur für gewisse Arten von Einzelstreitigkeiten begründet ist. Die Bestimmung des § 22 in betreff der Zuständigkeit hat nur den Sinn, daß, soweit der Schlichtungsausschuß nicht für ausschließlich zuständig erklärt ist, daneben die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte und Sondergerichte unberührt bestehen bleibt; die ausschließliche Zuständigkeit bezieht sich nur auf Ansprüche, für die es angezeigt erschien, die Entscheidung den mit den betreffenden Verhältnissen besonders vertrauten Schlichtungsausschüssen zu übertragen und eine schnelle Entscheidung ohne längeres gerichtliches Verfahren herbeizuführen (Syrup-Billerbeck, S. 50 Anm. 2 bis 4 zu § 22).

Sollte sich der § 28 der VO. vom 12. Februar 1920 nur auf Einzelstreitigkeiten beziehen, so hätte eine entsprechende andere Fassung viel näher gelegen, etwa des Inhalts, daß bei sonstigen Einzelstreitigkeiten über Löhne, Gehälter oder sonstige Arbeitsbedingungen die Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen entsprechende Anwendung finden, und daß in solchen Fällen der DR. an Stelle des gesetzlichen Schlichtungsausschusses auch die vereinbarten Schlichtungsstellen des § 20 TarifvertragsVO. anrufen kann. Statt dessen ist eine Fassung gewählt, die nur an die Befugnisse des DR. anknüpft und seine Befugnisse aus den §§ 24 bis 27 der VO. auch auf Streitigkeiten über Löhne, Gehälter oder sonstige Arbeitsbedingungen überträgt. Wenn bei solchen Streitigkeiten dem DR. ebenfalls die Befugnisse aus den §§ 22 bis 25 der VO. zustehen sollen, so beweist schon der Gebrauch des Wortes „ebenfalls“, daß die Befugnisse des DR. auf weitere Fälle ausgedehnt werden sollen; welche weiteren Fälle damit gemeint sind, ergibt sich aus dem unmittelbar angefügten Satz 2 des § 28 in dem Sinne, daß die Befugnis des § 25 auf Schiedsprüche aus allen Arbeitsstreitigkeiten ausgedehnt ist, zu deren Schlichtung nach § 20 TarifvertragsVO. die Schlichtungsausschüsse zuständig sind (so auch die angeführten Bescheide des Reichsarbeitsministers vom 22. und 30. September 1920). Erwähnt sei endlich noch, daß im § 28 die

Bestimmung des § 23 Abs. 1, wonach in Abänderung der TarifvertragsVO. auch einzelne Arbeitnehmer den Schlichtungsausschuß anrufen können, für das Verfahren vor den andern Schlichtungsstellen weder ausdrücklich in Bezug genommen noch für entsprechend anwendbar erklärt ist. Die hiernach auftauchende Frage, ob auch hieraus ein Beweisgrund für die Anwendbarkeit des § 28 nur auf Gesamtsstreitigkeiten zu entnehmen ist, oder ob es sich nur um eine ungenaue Fassung handelt, mag indes dahingestellt bleiben; ein ausschlaggebendes Gewicht kommt dem erwähnten Gesichtspunkte nicht zu. Jedenfalls hat nach allem bisher Erörterten der im Eingange erwähnte Wille des Reichsarbeitsministers in der VO. vom 12. Februar 1920 zum mindesten genügenden Ausdruck gefunden, so daß bei etwaigem Zweifel eine entsprechende Auslegung des § 28 gerechtfertigt ist, wenn man nicht sogar soweit gehen will, anzunehmen, daß die Bestimmung des § 28 zweifelsfrei im Sinne der vom Reichsarbeitsminister erlassenen Bescheide verstanden werden müsse.

Es bedarf deshalb, da der Sinn der VO. vom 12. Februar 1920 aus ihr selbst herauszufinden ist, an sich keines näheren Eingehens auf die Entstehungsgeschichte der VO. und insbesondere darauf, ob auch die Vorläufer der VO. die Auslegung zuließen, daß der DR. auch zur Verbindlicherklärung von Schiedssprüchen in Gesamtsstreitigkeiten befugt sei. Die Entstehungsgeschichte führt aber auch zu keinem anderen Ergebnis. Das Urteil des Oberlandesgerichts zu Jena vom 17. Juni 1921, das in dem Aufsatz über die „Verbindlicherklärung von Schiedssprüchen in Gesamtsstreitigkeiten“ (Mitteilungsbl. des Schlichtungsausschusses Groß-Berlin, 3. Jahrg. Nr. 4 S. 43) mitgeteilt ist, und der Dortmunder Schiedsspruch vom 6. Februar 1921 (Arbeitsbl. Jahrg. 1 S. 593) gehen auf die Entstehungsgeschichte ein und führen aus, daß schon nach § 14 bzw. § 17 der Verordnungen vom 4. und 24. Januar 1919 der DR. zur Verbindlicherklärung von Schiedssprüchen auch in Gesamtsstreitigkeiten befugt gewesen sei. Insbesondere erscheint die Begründung des Jenaer Urteils in dieser Hinsicht durchaus beachtlich. In gleicher Weise spricht sich Erbel in einem Aufsatz „über die Verbindlicherklärung von Schiedssprüchen in Gesamtsstreitigkeiten“ im „Schlichtungswesen“, Mitteilungsbl. der Schlichtungsausschüsse in Bayern usw. 3. Jahrg. (1921) Nr. 2, dahin aus: „Schon die §§ 14 bzw. 17 der Verordnungen vom 4. bzw. 24. Januar 1919 geben durch ihre Stellung hinter den §§ 11 bis 13 bzw. hinter § 16 deutlich zu erkennen, daß sie sich nicht bloß auf die in den Verordnungen besonders geregelten Einzelstreitigkeiten beziehen sollten, sondern auch auf allgemeine kollektive Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.“ Hiernach ergab sich das, was der Reichsarbeitsminister mit der Bestimmung des § 28 der VO.

vom 12. Februar 1920 (§ 26 der WD. vom 3. September 1919) gemäß seinen mehrfachen Bescheiden gewollt hat, schon aus den früheren Verordnungen vom 4. und 24. Januar 1919 (vgl. auch Ur. des DLG. Kassel vom 14. Januar 1921, Leipz. Zeitschr. 1921 Sp. 317). Er hat aber seinen Willen auch durch eine andere Fassung der WD. zum Ausdruck gebracht und die WD. gesetzestechnisch ganz anders gefaßt und aufgebaut. Der § 21 der WD. vom 3. September 1919 (entsprechend dem § 22 der WD. vom 12. Februar 1920) ist nicht inhaltlich gleich dem § 15 Abs. 1 der WD. vom 24. Januar 1919, sondern er hat eine Fassung erhalten, die keinen Zweifel darüber läßt, daß er sich auf alle Streitigkeiten aus der WD., also auch auf die Einzelstreitigkeiten über Löhne und sonstige Arbeitsverhältnisse bezieht, nicht bloß auf die Einzelstreitigkeiten über Wiedereinstellung oder Weiterbeschäftigung. Noch klarer ist dies in der WD. vom 12. Februar 1920 im § 22 durch die Worte „und zwar ausschließlich, soweit usw.“ zum Ausdruck gebracht. Der Reichsarbeitsminister hat ferner den Streitigkeiten über Löhne, Gehälter oder sonstige Arbeitsbedingungen in den vom § 21 der WD. vom 3. September 1919, bzw. vom § 22 der WD. vom 12. Februar 1920, äußerlich weit getrennten §§ 26 bzw. 28 eine besondere Regelung angedeihen lassen, die es auch der äußerlichen Anordnung nach — abweichend von dem die verschiedenen Arten der Streitigkeiten in einem Satze nebeneinander behandelnden und gerade darum besonders zu Zweifeln Anlaß gebenden § 13 der WD. vom 4. Januar 1919 — erkennbar macht, daß es sich dabei um etwas anderes handelt, als um die im § 21 (§ 22) bereits geregelten Einzelstreitigkeiten. Dazu kommt, daß nur hier der § 20 der TarifvertragsWD. herangezogen wird, der sich nur auf Gesamtstreitigkeiten bezieht, ferner der Gebrauch des Wortes „ebenfalls“ und endlich der allgemein gehaltene Wortlaut des § 26 (§ 28). Auch Kassel, der die Beziehung des § 28 auf Gesamtstreitigkeiten als über den Rahmen der Befugnisse des Arbeitsministers hinausgehend erachtet, gibt zu, daß Wortlaut und Sinn des § 28 im Sinne der Anwendung auf Gesamtstreitigkeiten klar sind (MArbeitsbl. Jahrg. Nr. 1 [N. F.], nichtamtl. Teil S. 32, Fußnote).

Gegen die hier vertretene Auffassung wird von den Vertretern der Gegenmeinung eingewendet, daß bei solcher Auffassung die Bestimmung des § 28 der WD. vom 12. Februar 1920 ganz aus dem übrigen Rahmen der WD. herausfalle und sich als Abänderung der Tarifvertrags-WD. vom 23. Dezember 1918 darstelle. Dem ist zunächst entgegenzuhalten, daß, wenn eine gesetzliche Bestimmung dem festgestellten Willen des Gesetzgebers entspricht, es nicht darauf ankommen kann, ob er sie in einen mehr oder weniger passenden Rahmen eingefügt hat. Es läßt sich aber auch gar nicht sagen, daß die Bestimmung des § 28,

wenn sie auf Gesamtfreitigkeiten bezogen wird, gar nicht in die W.D. hineinpasse. Nachdem einmal in den §§ 24 bis 27 der W.D. die Mitwirkung des DR. bei Einzelarbeitsfreitigkeiten aus der Anwendung der W.D. geregelt war, konnte es sehr wohl für angemessen erachtet werden, daran anschließend durch eine weitere Bestimmung auch seine Befugnisse bei gewissen Gesamtfreitigkeiten zu behandeln und so die ihm, in bezug auf das Schlichtungswesen zustehenden Befugnisse zusammenschließend zu regeln. Die Bestimmung des § 28 regelt übrigens ebenso wie die sonstigen Bestimmungen der W.D. vom 12. Februar 1920 die Verhältnisse nur für die Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung und paßt auch aus diesem Gesichtspunkte sehr wohl in den Rahmen der W.D.; eine allgemeine und dauernde Abänderung der Tarifvertrags-W.D., die zweckmäßiger in Form einer besonderen Abänderungsverordnung ergangen wäre, war gar nicht beabsichtigt. Aus der Überschrift der W.D., die sich nur als W.D. über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten bezeichnet, läßt sich für die Auslegung ihrer einzelnen Bestimmungen kein schlüssiger Beweisgrund herleiten; die Überschrift ist offenbar ungenau und nicht erschöpfend, und sie enthält im Gegensatz zu den Verordnungen vom 4. und 24. Januar 1919 noch nicht einmal die Worte „und Entlohnung“, obwohl sie auch die Entlohnungsfrage in den §§ 9, 15 und 18 Abs. 2 ausdrücklich regelt. Im übrigen enthielten auch schon die Verordnungen vom 4. und 24. Januar 1919 in den §§ 11 und § 12 bzw. 16 Bestimmungen allgemein tariflichen Inhalts, die ganz außerhalb des Rahmens der von den Verordnungen im übrigen geregelten und in ihren Überschriften kenntlich gemachten Verhältnisse lagen. Zwar sind die betreffenden Bestimmungen jetzt weggelassen, es bleibt aber doch die Tatsache bestehen, daß sie trotz der fehlenden Erwähnung in der Überschrift mit geregelt waren, und daß darum auch aus dem Mangel der Überschrift in den Verordnungen vom 3. September 1919/12. Februar 1920 kein Schluß gezogen werden kann, falls nur aus ihrem Inhalt selbst sich ergibt, daß sie auch auf die Regelung von Gesamtfreitigkeiten sich erstrecken. Wenn endlich gegen die hier vertretene Auffassung noch geltend gemacht wird, daß alsdann der § 28 einen weitreichenden Eingriff in den fundamentalen Grundsatz des § 105 Gew.D. enthalte, wonach die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Übereinkunft ist, so bringt die W.D. denselben Eingriff schon für die Regelung der Einzelarbeitsverhältnisse der von ihr betroffenen Personen. Die genannte Erwägung kann aber überhaupt nichts verschlagen angesichts des festgestellten Willens des Gesetzgebers, der auch einen soweitgehenden Eingriff gewollt hat in der Absicht, all-

gemeine Streitigkeiten über Löhne und Arbeitsverhältnisse im Interesse eines ruhigen Fortgangs des Wirtschaftslebens so rasch wie möglich zu beenden und bis zum Eintritt wirtschaftlich beruhigter Zeiten den Arbeitsmarkt zu entlasten (vgl. Bescheid vom 22. September 1920).

In Frage kann daher nur noch kommen, ob der Reichsarbeitsminister zum Erlass einer so weit reichenden Anordnung befugt war. Die Frage ist zu bejahen. Die WD. vom 12. Februar 1920 findet ihre gesetzliche Stütze in dem Erlass des Rates der Volksbeauftragten vom 12. November 1918 (RWB. S. 1304), der den Leiter des Demobilisierungsamtes dazu berief, die gesamten Arbeiten der wirtschaftlichen Demobilisierung in die Hand zu nehmen und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, und der sich insoweit mit der BundesratsWD. vom 7. November 1918 (RWB. S. 1292) deckte und noch darüber hinausging, durch die der Reichskanzler ermächtigt war, die Anordnungen zu treffen, welche erforderlich wären, um Störungen des Wirtschaftslebens infolge der wirtschaftlichen Demobilisierung vorzubeugen oder abzuwenden. Der Erlass vom 12. November 1918 wurde durch das Übergangsgesetz vom 4. März 1919 (RWB. S. 285 und dazu RAnz. Nr. 79 vom 29. März 1919 unter II, 1) bestätigt. Auf Grund des Erlasses vom 26. April 1919 (RWB. S. 438) traten an die Stelle des Leiters des aufgelösten Demobilisierungsamtes vom 1. Mai 1919 ab die einzelnen Reichsminister für ihren Geschäftsbereich. Es fragt sich also, ob die Bestimmung des § 28 der WD. vom 12. Februar 1920 in dem hier vertretenen Sinne sich als Maßnahme im Rahmen des Erlasses des Rates der Volksbeauftragten vom 12. November 1918 darstellt, also als eine Maßnahme, die erforderlich war, Störungen des wirtschaftlichen Lebens infolge der Demobilisierung vorzubeugen oder abzuwenden. Dabei kann nicht nachgeprüft werden, ob gerade die einzelne konkrete Maßnahme zur Erreichung des beabsichtigten Zwecks notwendig war; das ist Sache des pflichtmäßigen Ermessens des Arbeitsministeriums; für die richterliche Nachprüfung muß es genügen, wenn sie für den gedachten Zweck geeignet war und deshalb für erforderlich gehalten werden konnte. Das kann für die Bestimmung des § 28 in Anwendung auf Gesamtstreitigkeiten nicht zweifelhaft sein. Durch allgemeine Lohnbewegungen mit etwa anschließenden Streiks und Aussperrungen drohte der ruhige Fortgang des wirtschaftlichen Lebens gerade in der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung, wo infolge des unglücklichen Ausgangs des Krieges und der Revolution mit ihren Folgeerscheinungen die Unzufriedenheit der Arbeiterschaft schon aufs höchste gesteigert war, empfindlich gefährdet zu werden; das erstrebenswerte Ziel, jede mögliche Arbeitsgelegenheit auszunutzen, ließ sich nicht erreichen, wenn es infolge von Lohnkämpfen zu Arbeitsniederlegungen oder Aussperrungen und infolge davon zur Einschränkung oder gar

Stilllegung der Betriebe kam. Gerade in der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung mußten solche Ereignisse auf die Gestaltung des Arbeitsmarktes und der allgemeinen Arbeitsverhältnisse noch ungünstiger einwirken, als sie es ohnehin schon in Friedenszeiten tun. Darum durfte es dem Arbeitsminister durchaus angezeigt erscheinen, allgemeine Streitigkeiten über Löhne und sonstige Arbeitsbedingungen dadurch zu einem raschen Ende zu führen, daß er dem DR. die Ermächtigung einräumte, Schiedsprüche der Schlichtungsausschüsse und sonstigen Schlichtungsstellen, denen nach der TarifvertragsVO. die verbindliche Kraft fehlte, für verbindlich zu erklären. Gegen die Zulässigkeit der Bestimmung des § 28 der VO. vom 12. Februar 1920 in dem hier vertretenen Sinne können hiernach keine begründeten Bedenken erhoben werden.

Nach alledem muß das Berufungsurteil, das die Zulässigkeit der Verbindlicherklärung von Schiedsprüchen in Gesamtstreitigkeiten verneint, wegen Verletzung des § 28 der VO. vom 12. Februar 1920 aufgehoben und die Sache, da sie zur Endentscheidung noch nicht reif ist, zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Dies hat insbesondere die Streitfrage noch nicht entschieden, welche Wirkung der ordnungswidrigen Zusammensetzung des am 3. März 1921 tätig gewordenen Schlichtungsausschusses zukommt. In dieser Hinsicht kam in Frage, ob der Gesichtspunkt der vorschriftswidrigen Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses im gerichtlichen Verfahren noch geltend gemacht und nachgeprüft werden kann, nachdem der DR. den Schiedspruch für verbindlich erklärt hat. Das muß trotz der Bestimmung des § 25 Abs. 1 Satz 3 der VO. vom 12. Februar 1920, wonach die Entscheidung des DR. endgültig ist, bejaht werden. Die Richtlinien des Reichsarbeitsministeriums für das Schlichtungsverfahren nach den Verordnungen vom 23. Dezember 1918 und vom 12. Februar 1920 (abgedr. bei Syrup-Willerbeck S. 119 fgg.) besagen unter II, 4 über die Wirkungen des verbindlichen Schiedspruchs: „Die Verbindlicherklärung eines Schiedspruchs schafft seinem Inhalt entsprechendes Vertragsrecht. Werden die Gerichte zur Durchsetzung des so entstandenen Vertragsrechts angerufen, so sind die Gründe, die zu dem Schiedspruch und seiner Verbindlicherklärung geführt haben, ihrer Nachprüfung entzogen, dagegen können sie das ordnungsmäßige Zustandekommen des Schiedspruchs und der Verbindlicherklärung nachprüfen.“ In gleichem Sinne ist der Bescheid des Reichsarbeitsministeriums vom 2. Oktober 1921 — NrArbeitsbl. Nr. 3 aml. Teil S. 95 — gehalten: „Aus dem Schiedspruch kann nicht auf Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung geklagt werden, vielmehr muß zur Durchführung des bindenden Schiedspruchs eines Schlichtungsausschusses gegebenenfalls wie aus einem Vertrage beim zuständigen Gericht geklagt werden. In dem so ent-

standenen Rechtsstreit unterliegt der Schiedsspruch in denselben Grenzen der richterlichen Nachprüfung wie ein gleichlautender Vertrag. Es kann also geprüft werden, ob der die Grundlage bildende Schiedsspruch ordnungsmäßig zustande gekommen ist und nicht gegen zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts verstößt, während die tatsächliche Berechtigung der in ihm getroffenen Regelung ebensowenig zum Gegenstande des Erkenntnisses gemacht werden kann, wie bei einem Vertrage." Dem von dem Reichsarbeitsministerium selbst eingenommenen Standpunkte muß beigepröchtet werden. Die Bestimmung des § 25 Abs. 1 Satz 3 der WD. vom 12. Februar 1920 hat nur die Bedeutung, daß die Entscheidung des DR. in sachlicher Hinsicht endgültig und weder ein Rechtsmittel dagegen gegeben noch eine sachliche Nachprüfung im gerichtlichen Verfahren zulässig ist; dagegen verbleibt den Gerichten wie das Recht so auch die Pflicht der Nachprüfung, ob die ergangene Verwaltungsentscheidung auf gefehrmäßiger Grundlage beruht, ob also die beteiligten Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit gehandelt haben, und ob nicht zwingende Verfahrensvorschriften verletzt worden sind. Die Befugnis des DR., gemäß § 26 der WD. vom 12. Februar 1920 im Falle der Verletzung von Vorschriften der WD. die Sache an den Schlichtungsausschuß zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen, bietet keinen genügenden Schutz und kann nicht dazu führen, in Fällen, in denen er trotz vorhandener wesentlicher Mängel von seiner Befugnis keinen Gebrauch macht, seine Entscheidung jeglicher Nachprüfung zu entziehen. Bei ungenügender Besetzung des Schlichtungsausschusses z. B. liegt überhaupt kein ordnungsmäßiges Zustandekommen des Schiedsspruchs vor, und dieser Mangel kann auch durch eine Verbindlicherklärung nicht geheilt werden (Syrup-Billerbeck S. 59 Anm. 2 zu § 26). Im vorliegenden Falle hat als unständiger Arbeitgebervertreter ein nicht der Berufsgruppe des klagenden Vereins angehörender Kohlenhändler mitgewirkt. Dadurch ist die an sich zwingende Vorschrift des Abs. 5 des § 15 TarifvertragsWD. verletzt (Bescheide des Reichsarbeitsministeriums vom 5. März 1921 und vom 6. Oktober 1921, *Arbeitsbl.* Jahrg. 2 S. 36). Es fragt sich indes, ob der klagende Verein den Mangel im jetzigen Verfahren deshalb nicht mehr geltend machen kann, weil er in Kenntnis des Mangels ohne Rüge sich auf das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuß oder dem DR. eingelassen hat. Dazu bedarf es noch weiterer tatsächlicher Feststellungen.